

**Harburger Reitverein  
von 1925 e.V.**

**SATZUNG**

**des Harburger Reitvereins von 1925 e.V.**

## § 1

### Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

Der Verein führt den Namen „Harburger Reitverein von 1925 e. V.“. Er hat seinen Sitz in Hamburg und ist im Vereinsregister unter 69 VR 5119 eingetragen.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 2

### Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

- I. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Reitens.
- II. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
  - die Förderung des Reitsports von Erwachsenen, Kindern und Jugendlichen
  - das Angebot an Reitunterricht und Voltigierunterricht auf Schulpferden für die Mitglieder des Vereins
  - die Durchführung von Reitlehrgängen und Turnieren
  - die Unterstützung des Pferdeamateursports und unterwirft sich den zur Abhaltung von Pferdeleistungsprüfungen gültigen Bestimmungen des Hauptverbandes der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e. V. sowie den Anordnungen der zuständigen Landeskommision für Pferdeleistungsprüfungen
  - die Errichtung und Unterhaltung von Pferdesportanlagen und Ställen
  - die Beachtung und Förderung des Tierschutzes bei der Haltung und im Umgang mit Pferden
- III. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

## § 3

### Mittel des Vereins

- I. Die Mittel des Vereins werden aufgebracht durch Beiträge, Umlagen, Aufnahmegebühren der Mitglieder sowie durch Spenden.
- II. Die Mittel dienen der Finanzierung des Reitbetriebes, insbesondere von Reitlehrgängen, der Durchführung von Turnieren und ähnlichen Veranstaltungen sowie der Deckung der allgemeinen Kosten.

- IV. Der Verein und seine Organe dürfen keine Zuwendungen irgendwelcher Art von Personen, Organisationen oder Institutionen entgegennehmen, die sie in einer ihm fremden Weise beeinflussen können.
- V. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- VI. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### § 4

##### Mitgliedschaft des Vereins

- I. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung des Vereins zu beachten.
- II. Der Verein führt:
 

Ehrenmitglieder	(voll stimmberechtigt)
Ordentliche Mitglieder	(voll stimmberechtigt)
Junioren-Mitglieder	(nicht stimmberechtigt)
Fördernde Mitglieder	(nicht stimmberechtigt)
Familien-Mitglieder	(2 Erwachsene haben Stimmrecht)
- III. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag erforderlich, der bei minderjährigen Personen vom gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen ist. Der Antrag ist an den Vorstand zu richten. Personen, die bereits einem Reit- und Fahrverein angehören, müssen eine Erklärung über die Stamm-Mitgliedschaft im Sinne der LPO hinzufügen. Änderungen in der Stamm-Mitgliedschaft sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen.
 

Jugendliche unter 16 Jahren, Auszubildende und Studenten bis zum Ende des 26. Lebensjahres sind Junioren-Mitglieder. Sie zahlen ebenfalls Aufnahmegebühr, aber einen ermäßigten Beitrag laut Beitragsordnung. Die Interessen werden durch die Jugendvertretung laut Jugendordnung wahrgenommen. Junioren-Mitglieder werden nach Vollendung des 16. Lebensjahres automatisch und gebührenfrei als ordentliches und voll stimmberechtigtes Mitglied übernommen, sofern die Mitgliedschaft nicht vorher fristgerecht gekündigt wird und keine Verlängerung möglich ist.
- IV. Förderndes Mitglied kann auf Antrag jede natürliche oder juristische Person werden. Der Jahresbeitrag für fördernde Mitglieder ist zwischen den Antragsteller und dem Vorstand zu vereinbaren.
- V. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er kann die Aufnahme eines Mitglieds unter Angabe des Grundes ablehnen.

VI. Die Ehrenmitgliedschaft verleiht die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes. Ehrenmitglieder sind von Beitragszahlungen befreit.

## § 5

### Beendigung der Mitgliedschaft

- I. Die Mitgliedschaft endet mit Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod.
- II. Der Austritt muss einen Monat vor Ablauf des Kalenderjahres schriftlich dem Vorstand mitgeteilt werden. Er ist zum Schluss des Kalenderjahres möglich.
- III. Der Vorstand kann ein Mitglied unter Angabe der Gründe und mit Rechtsmittelbelehrungen aus dem Verein ausschließen. Der Ausschluss ist dem Betreffenden durch Einschreibebrief mitzuteilen. Vom Zeitpunkt des Ausschlusses an ruhen alle Mitgliedschaftsrechte.
- IV. Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb eines Monats nach Empfang des Einschreibebriefes mit der Mitteilung des Ausschlusses schriftlich Einspruch beim Schiedsgericht des Vereins einlegen. Mit der Bestätigung durch das Schiedsgericht wird der Ausschluss rechtswirksam.
- V. Der Ausschluss kann erfolgen bei:
  1. Unehrenhaftem oder unreiterlichem Verhalten, dass das Ansehen des Vereins schädigt, sowie bei beleidigendem oder verleumderischem Verhalten gegenüber Vorstand oder Vereinsmitgliedern,
  2. Verstoß gegen die Satzung oder satzungsgemäße Beschlüsse,
  3. bei Verzug mit geldlichen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nach Androhung des Ausschlusses.

## § 6

### Rechte der Mitglieder

- I. Die ordentlichen Mitglieder haben volles Stimmrecht. Sie können in den Vorstand gewählt werden.
- II. Die fördernden Mitglieder haben beratende Stimme.
- III. Alle Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und seine Veranstaltungen zu besuchen, die Vergünstigungen des Vereins in Anspruch zu nehmen, bei der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.

## § 7

### Pflichten der Mitglieder des Vereins

- I. Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets auch außerhalb von Turnieren – die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere:
  - a. Die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltens- und tierschutzgerecht unterzubringen,
  - b. den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen,
  - c. die Grundsätze verhaltens- und tierschutzgerechter Pferdeausbildung zu wahren, das heißt, ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z. B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.
- II. Die Mitglieder unterwerfen sich der Leistungsprüfungsordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln (§ 920 LPO) können gemäß § 921 LPO mit Verwarnung, Geldbußen und/oder Sperren für Reiter und/oder Pferd geahndet werden.
- III. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein in der Erreichung seiner gemeinnützigen Ziele zu unterstützen, die Satzung einzuhalten und die getroffenen Entscheidungen zu befolgen, ihren laufenden Beitragsverpflichtungen an den Verein nachzukommen sowie die Aufnahmegebühr zu zahlen.
- IV. Die Mitglieder sind verpflichtet, ihren laufenden Beitragsverpflichtungen an den Verein nachzukommen, sowie die Aufnahmegebühr zu zahlen. Darüber hinaus hat jedes Mitglied, unabhängig ob ordentlich oder Junior Arbeitsdienst auf der Anlage zu absolvieren. Die Anzahl der Arbeitsstunden wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Bei Nichterfüllung des Arbeitsdienstes wird ein Ersatzgeld gemäß der Gebührenordnung fällig.

## § 8

### Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

## § 9

## Die Mitgliederversammlung

- I. Die Mitgliederversammlung ist die Gesamtheit der ordentlichen Mitglieder einschließlich der Ehrenmitglieder.
- II. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
  - die Festsetzung von Aufnahmegebühren, Beiträgen und Umlagen,
  - die Entlastung des Vorstandes,
  - die Wahl des Vorstandes,
  - die Wahl der Schiedsrichter,
  - die Wahl der beiden Kassenprüfer,
  - die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
  - die Angelegenheiten, die ihr vom Vorstand vorgelegt werden,
  - die Beschlussfassung über Anträge,
  - die Beschlussfassung über Auflösung des Vereins.
- III. Die Mitgliederversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss einberufen werden, wenn es von der Mehrheit des Vorstandes oder einem Viertel der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder gewünscht wird.

Wenn ein ordentliches Mitglied am Termin der Versammlung verhindert sein sollte, so hat es die Möglichkeit, sein Stimmrecht durch eine bevollmächtigte Person ausüben zu lassen. Die Vollmacht muss auf der Versammlung schriftlich und mit Unterschrift des Mitgliedes vorliegen.
- IV. Der 1. Vorsitzende des Vorstandes beruft die Mitgliederversammlung ein und stellt die Tagesordnung auf.
- V. Die Einladung erfolgt durch schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder unter Mitteilung der Tagesordnung. Zwischen der Benachrichtigung und der Versammlung soll mindestens eine Frist von 10 Tagen liegen.
- VI. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder, wenigstens jedoch 20, vertreten sind. Ist sie beschlussunfähig, so kann mit der gleichen Tagesordnung eine neue Mitgliederversammlung mit einer Frist von mindestens einer Woche einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig ist. Auf diese Folge ist in der Einladung hinzuweisen. Eine Vertretung ist ausgeschlossen.

- VII. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit sie Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins oder Änderung des Vereinszweckes betreffen mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit die des satzungsmäßigen Vertreters.
- VIII. Sämtliche Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Zuruf, wenn nicht von mindestens 1/5 der Anwesenden ein Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird.
- IX. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu führen, die von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- X. Auf jeder Mitgliederversammlung ist eine Anwesenheitsliste zu führen.

## § 10

### Der Vorstand des Vereins

- I. Der Vorstand besteht aus
- dem 1. Vorsitzenden,
  - dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - und 3 Beisitzern.
- II. Der erste Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein gem. § 26 BGB, beide sind allein vertretungsberechtigt.
- III. Der Vorstand wird mit einfacher Stimmenmehrheit für eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt. In den geraden Jahren steht der erste Vorsitzende und der erste Beisitzer und der Jugendwart, in den ungeraden Jahren der stellvertretende Vorsitzende, der zweite und dritte Beisitzer zur Wahl.
- IV. Der Vorstand ist berechtigt, weitere Personen als Beirat zum Vorstand zu berufen. Die Beiräte haben ebenso wie die Beisitzer und der Jugendwart volles Stimmrecht im Vorstand. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit die des satzungsmäßigen Vertreters.
- V. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wird im Laufe der Amtszeit eine Ersatzwahl notwendig, so erfolgt sie für den Rest der Amtsperiode. Für die Zeit bis zur Ersatzwahl kann der Vorstand ein kommissarisches Vorstandsmitglied bestellen.
- VI. Die Vorstandsmitglieder können wiedergewählt werden.
- VII. Dem Vorstand obliegt die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie die Erfüllung der Vereinszwecke. Der 1. Vorsitzende ist berechtigt, ordentlichen Mitgliedern auf Antrag den Vereinsbeitrag zu ermäßigen, Junioren- und

ordentliche Mitglieder, welche längere Zeit ortsabwesend sind, für die Zeit ihrer Ortsabwesenheit von der Beitragszahlung zu befreien.

**VIII.** Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Er kann die Erstattung seiner Auslagen beanspruchen.

**IX.** Der Vorstand gibt sich selbst eine Geschäftsordnung.

## § 11

### Ehrenpräsident des Vereins

Die Mitgliederversammlung kann einen Ehrenpräsidenten ernennen. Er ist Repräsentant und Protektor des Vereins.

## § 12

### Jugendordnung

Die Jugendordnung und die daraus resultierenden Organe sind Bestandteil des Vereins.

## § 13

### Ausschüsse

Der Vorstand kann für alle Veranstaltungen einen aus mindestens drei ordentlichen Mitgliedern bestehenden Ausschuss benennen. Alle Maßnahmen dieses Ausschusses bedürfen der Genehmigung des Vorstandes.

## § 14

### Haftung

- I. Jedes Mitglied nimmt an den Veranstaltungen des Vereins auf eigene Gefahr und für eigene Haftung teil.
- II. Der Vorstand haftet dem Verein für einen in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins.
- III. Ist ein Vorstand nach Abs. 2 S. 1 einem anderen zum Ersatz eines in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schadens verpflichtet, so kann er von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. S. 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.



## § 15

### Kassenprüfer des Vereins

Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören. Sie haben, so oft sie es für erforderlich halten, mindestens aber einmal im Jahr vor der Hauptversammlung, die Prüfung der Kassenführung und der Kasse vorzunehmen und hierüber auf der Hauptversammlung Bericht zu erstatten.

## § 16

### Auflösung des Vereins

- I. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung nach § 9 IV.
- II. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an: Deutscher Tierschutzbund e.V., Bundesgeschäftsstelle, In der Raste 10, 53129 Bonn. Dieser hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.
- III. Wird eine Satzungsbestimmung, die eine Voraussetzung der Steuerbegünstigung betrifft, nachträglich geändert, ergänzt, in die Satzung eingefügt oder in der Satzung gestrichen, so hat der Verein diesen Beschluss unverzüglich dem Finanzamt einzureichen.

Hamburg-Harburg, den 8.11.2017

---

## **Schiedsgerichtsordnung**

### Artikel 1

Das Schiedsgericht des Harburger Reitvereins von 1925 e. V. besteht aus vier ordentlichen Vereinsmitgliedern (zwei Schiedsrichtern und zwei Ersatzrichtern).

Die Schiedsrichter werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt.

Dem Schiedsgericht darf kein Vertreter des amtierenden Vorstandes angehören.

#### Artikel 2

Das Schiedsgericht tagt in der Besetzung von zwei Schiedsrichtern; diese wählen unter sich den Vorsitzenden.

Bei Verhinderung eines Schiedsrichters tritt der erste Ersatzrichter an seine Stelle. In einer Sache können nur dieselben Richter tätig sein.

#### Artikel 3

Über ein Ablehnungsgesuch wegen Besorgnis der Befangenheit entscheidet das Schiedsgericht.

Einer Entscheidung bedarf es nicht, wenn der abgelehnte Richter das Ablehnungsgesuch für begründet hält.

#### Artikel 4

Das Schiedsgericht wird nur auf Anruf tätig. Zur Anrufung ist jedes Vereinsmitglied berechtigt.

#### Artikel 5

Das Schiedsgericht ist zuständig

zur Schlichtung von Streitigkeiten der Mitglieder untereinander, wenn die Streitigkeiten mit dem Vereinsleben in Zusammenhang stehen;

zur Entscheidung von Fragen, die ihm vom Vorstand vorgelegt werden;

zur Entscheidung über Einsprüche im Ausschließungsverfahren (§ 5 Abs. IV der Vereinssatzung).

#### Artikel 6

Ist keine Schlichtung möglich, entscheidet das Schiedsgericht nach mündlicher Verhandlung durch schriftlichen Beschluss. Die Entscheidung ist für alle Mitglieder bindend. Der Vorstand führt die Entscheidungen aus.

#### Artikel 7

Das Schiedsgericht kann folgendes beschließen

eine Belehrung oder einen Verweis erteilen;

ein Mitglied auf Zeit von dem Besuch der Veranstaltungen ausschließen;

das Recht zum Tragen der Ehrennadel auf Zeit oder Dauer aberkennen;

ein Mitglied endgültig aus dem Verein ausschließen.

Hamburg-Harburg, den 1. Januar 2008

---

## **Jugendordnung**

### **für den Harburger Reitverein von 1925 e. V.**

#### § 1

##### Name, Mitgliedschaft

Die jugendlichen Mitglieder des Harburger Reitvereins von 1925 e. V. (RV) bilden die „Reiterjugend“ (RJ). Sie wird von den „Junioren“ und den „Jungen Reitern“ gem. § 17 Ziff.

2.1 und 2.2 Leistungsprüfungsordnung (LPO) des Reit- und Fahrvereins gebildet.

#### § 2

##### Zweck und Aufgaben

1. a) Förderung des Reit- und Fahrsports in allen Disziplinen.
2. a) Interessenvertretung gegenüber der Reiterjugend des Landesverbandes der Reit- und Fahrvereine Hamburg, der deutschen Reiterjugend der FN (Deutsche Reiterliche Vereinigung), den Behörden und der Öffentlichkeit.  
b) Die „Reiterjugend“ führt und verwaltet sich selbständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.

#### § 3

##### Organe

Die Organe der „Reiterjugend“ sind:

- a) der RV-Jugendtag,
- b) die RV-Jugendleitung.

## § 4

### RV-Jugendtag

Es werden ordentliche und außerordentliche RV-Jugendtage unterschieden. Sie sind das oberste Organ der RJ. Mitglieder sind alle ordentlichen jugendlichen Mitglieder des RV und die Mitglieder der RV-Jugendleitung.

Der ordentliche RV-Jugendtag findet jedes Jahr statt. Die Sitzung wird von der RV-Jugendleitung 14 Tage vorher, unter Beifügung der Tagesordnung und evtl. Anträge, schriftlich einberufen. Er ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Der RV-Jugendtag wird beschlussunfähig, wenn weniger als die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend sind. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussunfähigkeit durch den Versammlungsleiter auf Antrag vorher festgestellt ist. Bei Abstimmung und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten (Stimmübertragung ist nicht möglich).

- a) Ein außerordentlicher RV-Jugendtag ist auf Antrag eines Drittels der Vereinsvertreter oder nach Bedarf durch die RV-Jugendleitung mit einer Frist von 14 Tagen einzuberufen.
- b) Aufgaben des RV-Jugendtages sind insbesondere:
  1. Wahl der RV-Jugendleitung – mit Ausnahme des Jugendwartes, sonstige Wahlen,
  2. Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit der RV-Jugendleitung,
  3. Entgegennahme der Berichte der RV-Jugendleitung und des Kassenberichtes,
  4. Entlastung der RV-Jugendleitung.

## § 5

### RV-Jugendleitung

- a) Die RV-Jugendleitung wird von dem RV-Jugendtag für die Dauer von vier Jahren gewählt; sie führt die RJ nach den Richtlinien des RV-Jugendtages. Im Vorstand des RV wird sie durch ihren Vorsitzenden vertreten. Wenigstens ein Vertreter muss ein Vertreter der weiblichen Jugend und ein weiterer Vertreter darf nicht älter als 18 Jahre sein.
- b) Die RV-Jugendleitung besteht aus dem Vorsitzenden (dem Jugendwart), seinem Stellvertreter und einem Jugendsprecher, der zur Zeit der Wahl noch nicht älter ist als 18 Jahre.
- c) Der Vorsitzende der RV-Jugendleitung vertritt die Interessen der „Reiterjugend“ nach innen und außen. Der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende ist als Jugendwart Mitglied des Vorstandes des RV und wird im Rahmen der Vorstandswahlen gewählt.

- d) Die RV-Jugendleitung erfüllt ihre Aufgaben im Einvernehmen mit dem Vorstand des RV, der Jugendordnung, der Geschäftsordnung sowie der Beschlüsse des RV-Jugendtages.
- e) Die Sitzungen der RV-Jugendleitung finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Mitglieder der RV-Jugendleitung ist vom Vorsitzenden eine Sitzung binnen 8 Tagen einzuberufen.
- f) Die RV-Jugendleitung ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des RV.
- g) Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann die RV-Jugendleitung Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung der RV-Jugendleitung.

## § 6

### Jugendordnungsänderungen

Änderungen der Jugendordnung können nur auf dem ordentlichen RV-Jugendtag oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen RV-Jugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten.

---

## **Ehrennadel-Statut**

### Artikel 1

Der Harburger Reitverein von 1925 e. V. stiftet nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen eine Ehrennadel zu dem Vereinsabzeichen.

### Artikel 2

Die Ehrennadel führt das Abzeichen des Vereins in goldener Eichenkranzumrandung.

### Artikel 3

Die Wahl zum Ehrenpräsidenten schließt das Recht zum Tragen der Ehrennadel ein.

### Artikel 4

Die Ehrennadel können ordentliche Mitglieder erhalten, die sich um den Verein in besonderem Maße verdient gemacht haben.

#### Artikel 5

Die Ehrennadel wird vom Ehrenpräsidenten auf Vorschlag des Vorstandes verliehen; dabei sollen jeweils nicht mehr als Vier der ordentlichen Mitglieder Inhaber der Ehrennadel werden.

#### Artikel 6

Eine Verleihung findet höchstens zweimal im Jahre zu besonderen Vereinsnälässen statt.

#### Artikel 7

Die Verleihung unterliegt dem Widerruf unter den Voraussetzungen des Art. 7 der Schiedsgerichtsordnung.